



Statuten der Bürgergemeinde ...

Musterstatuten für Bürgergemeinden
(Beispielhafte Regelungsmöglichkeit)

Stand: Juli 2020

Einleitender Hinweis:

Das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) enthält in den Art. 86 ff. spezifisch auf die Bürgergemeinden bezogene Bestimmungen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des GG für die Bürgergemeinden sinngemäss, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes regelt (Art. 1 Abs. 1 GG). Das bedeutet: Wo für die politische Gemeinde und die Bürgergemeinde vergleichbare Tatbestände vorliegen und keine anderen Bestimmungen zum Tragen kommen, gelten die Bestimmungen des GG auch für die Bürgergemeinden. Durch Verweisnormen im GG (vgl. Art. 16 und 17) gilt dies bspw. auch für Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bürgergemeinde

- 1 Die Bürgergemeinde [Name] besteht aus den in der politischen Gemeinde [Name] wohnhaften Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(*Hinweis:* Die Zusammensetzung der Bürgergemeinde wird durch Art. 61 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV; BR 110.100] vorgegeben.

Art. 2 Autonomie

- 1 Im Rahmen des kantonalen Rechts steht der Bürgergemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
- 2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die notwendigen Vorschriften.

Art. 3 Aufgaben

- 1 Die Bürgergemeinde besorgt die ihr durch das kantonale Recht übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.
- 2 Sie entscheidet insbesondere über:
 - a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
 - b) die Verwaltung ihres Vermögens;
 - c) die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;
 - d) den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.
- 3 Im Rahmen ihrer Mittel setzt sie sich zum Wohle der Allgemeinheit ein.

(*Hinweis:* Die den Bürgergemeinden durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben ergeben sich insbesondere aus Art. 90 GG. Diese Bestimmung hält i.V.m. Art. 89 Abs. 2 GG sodann das Prinzip fest, dass die Bürgergemeinden ausschliessliche Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrzunehmen bzw. sich zum Wohle der Allgemeinheit einzusetzen haben. Ihre finanziellen Mittel können für diesen Zweck genutzt werden.)

Art. 4 Vermögen der Bürgergemeinde

- 1 Das bürgerliche Vermögen dient ausschliesslich der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.
- 2 Jede Ausschüttung oder Verteilung von Erträgen oder Vermögen an die Mitglieder der Bürgergemeinde ist unter Vorbehalt eines Naturalnutzens von geringfügigem Wert ausgeschlossen.
- 3 Die Vermögensauslagerung in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde ist nicht zulässig.

(*Hinweis:* Vgl. den vorherigen Kommentar bei Art. 3. Die Bürgergemeinde ist eine Institution des kantonalen öffentlichen Rechts, welche gewisse Organfunktionen von der politischen Gemeinde übernimmt und ihre Mittel wie diese ausschliesslich im öffentlichen Interesse zu verwenden hat. Das "kommunale Vermögen" wurde unter dem Geltungsbereich des alten Gemeindegesetzes von 1974 nach genau umschriebenen Kriterien zwischen den Bürgergemeinden und den politischen Gemeinden aufgeteilt. Wie heute in Art. 89 Abs. 3 GG statuiert, ist eine Vermögensauslagerung der Bürgergemeinde einzig auf die politische Gemeinde möglich. Auch die früher mögliche Auslagerung auf eine *bürgerliche Genossenschaft* ist heute nicht mehr möglich.)

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht steht allen in der Gemeinde [Name] wohnhaften Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

(*Hinweis:* Diese Bestimmung gibt die zwingenden Vorgaben der Kantonsverfassung [KV; BR 110.100] zum Stimm- und Wahlrecht [vgl. Art. 9 Abs. 1 und 2] wieder.)

Art. 6 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder der Bürgergemeinde beträgt [Anzahl] Jahre.

(*Hinweis:* Es liegt in der Organisationsfreiheit der Bürgergemeinde zu bestimmen, wie lange eine Amtsperiode dauern soll. An dieser Stelle könnten bspw. auch Bestimmungen über eine Amtszeitbeschränkung aufgenommen werden, sofern diese für alle Bürgerbehörden gelten sollen. Die Bürgergemeinde besitzt hier einen grossen Gestaltungsspielraum.)

Art. 7 Demission

- 1 Behördenmitglieder haben ihre Demission spätestens bis zum [Datum/Zeitpunkt] vor den jeweiligen Wahlen dem Bürgervorstand schriftlich mitzuteilen.

(*Hinweis:* Das übergeordnete Recht enthält keine Vorgaben zur Demission. Es steht den Bürgergemeinden frei, solche zu statuieren.)

Art. 8 Amtsantritt

- 1 Der Amtsantritt erfolgt am [1. Januar; anderes Datum] nach der jeweiligen Wahl.
- 2 Die abtretenden Behördenmitglieder sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

(*Hinweis:* Das übergeordnete Recht bestimmt kein Datum oder macht anderweitige Vorgaben für den Amtsantritt. Solches obliegt der Organisationsfreiheit der Bürgergemeinden.)

Art. 9 Ersatzwahlen

- 1 Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als [neun; tiefere Anzahl] Monate dauert.
- 2 Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

(*Hinweis:* Art. 26 GG statuiert, dass zwingend Ersatzwahlen stattzufinden haben, wenn nicht innerhalb der nächsten neun Monate ordentliche Wahlen stattfinden. Der Bürgergemeinde kommt hier ein Gestaltungsspielraum in dem Sinne zu, dass sie auch eine kürzere Frist als neun Monate für das Durchführen von Ersatzwahlen festlegen kann.)

Art. 10 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

- 1 Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Bürgerbehörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- 2 Eine Bürgerbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(*Hinweis:* Zwingende Vorgaben gemäss Art. 28 GG.)

Art. 11 Stimmflicht

- ¹ Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

(*Hinweis:* Zwingend gemäss Art. 29 GG.)

Art. 12 Behördenentscheide

- ¹ Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

(*Hinweis:* Die Bürgergemeinden können nach eigenen Bedürfnissen das Zustandekommen von Behördenentscheiden regeln [vgl. Art. 17 GG]. Es könnte i.d.S. auch vorgesehen werden, dass bei Stimmengleichheit – ohne Stichentscheid des Präsidiums – ein Entscheid als abgelehnt gilt.)

Art. 13 Ausschlussgründe

- ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Bürgerbehörde angehören.
- ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Bürgervorstands und der Geschäftsprüfungskommission.
- ³ Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.
- ⁴ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

(*Hinweis:* Art. 13 enthält die durch Art. 32 GG zwingend statuierten Ausschlussgründe sowie das Vorgehen beim Auftreten von Ausschlussgründen im Zusammenhang mit einer Wahl [Art. 27 GG]. Die Bürgergemeinden können nach ihrem Bedarf weitere Ausschlussgründe vorsehen [Art. 32 Abs. 3 GG].)

Art. 14 Unvereinbarkeit

- ¹ Angestellte der Bürgergemeinde dürfen keiner Bürgerbehörde angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.
- ² Mitglieder des Bürgervorstands können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

(*Hinweis:* Art. 14 gibt die zwingenden Unvereinbarkeitsgründe gemäss Art. 31 GG wieder. Daneben können die Bürgergemeinden weitere Unvereinbarkeitsgründe vorsehen. In der Praxis verfügen die wenigsten Bürgergemeinden über eigentliche Angestellte. Sollten sie Angestellte aufweisen, so würde die Möglichkeit bestehen, festzulegen, ab welchem Beschäftigungsgrad die Unvereinbarkeitsregelungen auf Angestellte anwendbar sein sollen.)

Art. 15 Wahlen in verschiedene Ämter

- ¹ Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

(*Hinweis:* Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Unvereinbarkeit in Art. 14 und regelt deren zwingenden Rechtsfolgen [vgl. Art. 27 Abs. 1 GG].)

Art. 16 Ausstandspflicht

- ¹ Ein Mitglied einer Bürgerbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

- 2 Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Bürgerbehörde, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.
- 3 Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Bürgerbehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

(*Hinweis:* Die Ausstandspflicht soll die unkontrollierte Beeinflussung einer Behörde durch private Interessen verhindern und ist durch Art. 33 GG zwingend vorgegeben.)

Art. 17 Schweigepflicht

- 1 Mitglieder von Bürgerbehörden sowie Angestellte der Bürgergemeinde und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- 2 Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Bürgerbehördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen der Bürgervorstand.

(*Hinweis:* Zwingend gemäss Art. 34 GG.)

Art. 18 Petitionsrecht

- 1 Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindebürgerin und jeder Gemeindebürger kann Anträge und Begehren den Bürgerbehörden schriftlich einreichen. Die Bürgerbehörde ist verpflichtet, dazu innert [Anzahl] Monaten Stellung zu nehmen.

(*Hinweis:* Das Petitionsrecht steht den Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern bereits aufgrund Art. 33 der Bundesverfassung [BV; SR 101] zu. Personen, die eine Petition eingereicht haben, sind über die Behandlung ihrer Petition in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen. Eine zeitliche Vorgabe in Form einer Frist wird hierfür nicht gesetzt. Weitergehende Regelungen sind möglich.)

Art. 19 Auskunftsrecht

- 1 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Bürgerversammlung hat das Recht, vom Bürgervorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Angelegenheit der Bürgergemeinde zu verlangen.
- 2 Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Bürgerversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Bürgergemeinde oder Dritter entgegenstehen.
- 3 Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

(*Hinweis:* Diese Bestimmung gibt das in Art. 16 Abs. 2 GG statuierte minimale Informationsrecht der Bürgerversammlung wieder. Darüber hinausgehende Informationsrechte können gewährt werden.)

Art. 20 Initiativrecht

- 1 [Anzahl] in Angelegenheiten der Bürgergemeinde Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.
- 2 Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Bürgervorstand einzureichen.

(*Hinweis:* Mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten kommt nach Art. 75 GPR das Recht zu, eine Initiative einzureichen. Die Bürgergemeinde kann hierzu ein tieferes nicht aber ein höheres Quorum festsetzen. Sinnvollerweise wird hierzu eine fixe Anzahl an Stimmberechtigten vorgeschrieben, die unter einem Viertel aller Stimmberechtigten liegt.)

Gemäss Art. 16 Abs. 3 GG unterliegen dem Initiativrecht nur Geschäfte, welche in der Kompetenz der Stimmberchtigten liegen. Initiativen im Zuständigkeitsbereich anderer Bürgerbehörden sind ausgeschlossen, damit nicht in unzulässiger Weise die Kompetenzaufteilung der verschiedenen Bürgerorgane unterlaufen wird.

Zwingend vorgeschrieben ist nach Art. 73 GPR einzig ein Initiativrecht in der Form der allgemeinen Anregung. Das Initiativrecht kann durch die Bürgergemeinde auf die Form des ausgearbeiteten Entwurfs ausgeweitet werden.)

Art. 21 Verfahren bei Initiativen

- 1 Der Bürgervorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehr mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Bürgerversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.
- 2 Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehr entschieden. Hierauf hat die Bürgerversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

(*Hinweis:* Gemäss Art. 75 Abs. 2 GPR ist spätestens innert Jahresfrist über eine Initiative abzustimmen. Die Frist kann verkürzt, aber nicht verlängert werden. Der Bürgervorstand hat in jedem Fall das Recht, einer Initiative seinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.)

Art. 22 Rückzug der Initiative

- 1 Ein Initiativbegehr kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

(*Hinweis:* Das übergeordnete Recht enthält für die Bürgergemeinden keine unmittelbaren Vorgaben betreffend Rückzug einer Initiative. Es können davon abweichende Regelungen getroffen werden.)

Art. 23 Rechtswidrige Initiative

- 1 Ist der Inhalt eines Initiativbegehrs rechtswidrig, wird es vom Bürgervorstand den Stimmberchtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.
- 2 Der Bürgervorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

(*Hinweis:* Zwingende Vorgabe gemäss Art. 77 GPR.)

Art. 24 Motionsrecht

- 1 Jede oder jeder Stimmberchtigte hat das Recht, in der Bürgerversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberchtigten liegt. Der Bürgervorstand erstattet in der Regel der nächsten Bürgerversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Bürgervorstand innert Jahresfrist der Bürgerversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.
- 2 Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 22, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 20 ff.) sinngemäß.

(*Hinweis:* Das Recht eine Motion [sog. Einzelinitiative] einreichen zu können, ist durch Art. 75 Abs. 1 lit. b GPR gegeben. Das Begehr wird anlässlich der Bürgerversammlung meist mündlich unter dem Traktandum "Varia" gestellt. Die zwingenden Bestimmungen zum Initiativrecht finden auch auf die Motion Anwendung.)

Art. 25 Wiedererwägung

- 1 Ein Beschluss der Bürgerversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- 2 Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

(*Hinweis:* Zwingende Vorgabe gemäss Art. 19 GG. Die Beschlussfassung über das Geschäft findet in einem zweistufigen Verfahren statt. An der Bürgerversammlung wird in einer ersten Abstimmung über die Eintretensfrage entschieden, worauf nach Zustandekommen der Zweidrittelsmehrheit über das Geschäft beraten und darüber abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden wird.)

Art. 26 Verantwortlichkeit

- 1 Die Verantwortlichkeit der Organe der Bürgergemeinde für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

(*Hinweis:* Dem Gesetz über die Staatshaftung [SHG; BR 170.050] unterstehen die Bürgergemeinden zwingend.)

Art. 27 Beschwerderecht

- 1 Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

(*Hinweis:* Das kantonale Recht sieht in Art. 49 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100] Beschwerdemöglichkeiten gegen Beschlüsse und Verfügungen der Bürgergemeinden vor. Sodann ist in Art. 26 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden [KBüG; BR 130.100] vorgesehen, dass Entscheide der Bürgergemeinden im Zusammenhang mit dem KBüG unmittelbar beim Verwaltungsgericht angefochten werden können.)

Art. 28 Protokolle

- 1 Über die Verhandlungen der Bürgerversammlung, des Bürgervorstands sowie der weiteren Bürgerbehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 2 Das Protokoll der Bürgerversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert.
- 3 Einsprachen gegen das Protokoll der Bürgerversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Bürgervorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Bürgerversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

(*Hinweis:* An dieser Stelle werden weitgehend die in Art. 11 GG statuierten Minimalanforderungen betreffend Protokollführung und Protokollauflage wiedergegeben. Die Bürgergemeinden können dazu weiterführende Vorschriften in dem Sinne vorsehen, dass bspw. ein Wort- bzw. Diskussionsprotokoll vorgeschrieben oder die Frist zur Publikation der Protokolle herabgesetzt wird. Die Protokolle müssen auf ortsübliche Weise publiziert werden. Hierbei kommen der bisherigen Publikationspraxis grosse Bedeutung zu. Eine Veröffentlichung im Internet ist nicht vorgeschrieben, jedoch möglich. Werden die Protokolle im Internet veröffentlicht, so sind die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes [KDSG; BR 171.100] zu beachten.)

Art. 29 Einsichtnahme in die Protokolle

- 1 Die Protokolle der öffentlichen Bürgerversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.
- 2 Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Bürgerversammlungen und der Bürgerbehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.
- 3 Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

(*Hinweis:* Die Einsichtnahme in die Protokolle wird in Art. 12 GG geregelt. Die Bürgergemeinden können durch kommunales Recht die Einsicht in die Protokolle der Bürgerbehörden auch ohne schutzwürdiges Interesse gewähren. Dies gilt aufgrund der Geltung des Kollegialitätsprinzips jedoch nur für Fälle, wo keine Rückschlüsse auf die Meinungs- und Willensbildung der Behörde gemacht werden könnten [bspw. bei Beschlussprotokollen].)

II. Organisation der Bürgergemeinde

1. Bürgerorgane

Art. 30 Organe der Bürgergemeinde

- ¹ Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:
- die Bürgerversammlung;
 - der Bürgervorstand;
 - die Geschäftsprüfungskommission;
 - [Weitere, z. B. Einbürgerungskommission].

(*Hinweis:* Gemäss Art. 87 Abs. 1 GG bilden die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, welche ihre Rechte an der Bürgerversammlung oder an der Urne ausüben, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Bürgervorstand und die Geschäftsprüfungskommission obligatorische Organe der Bürgergemeinde. Bei Bedarf können durch die Bürgergemeinden weitere Organe vorgesehen werden [bspw. eine Einbürgerungskommission].

In der Praxis wird der Bürgervorstand überwiegend als Bürgerrat bezeichnet, was ebenfalls möglich ist. In älteren Statuten von Bürgergemeinden findet sich für die Funktion der Geschäftsprüfungskommission vielfach die Bezeichnung "Rechnungsrevisoren". Diese Bezeichnung ist missverständlich, da sie die wahrzunehmende Aufgabe auf die Rechnungsprüfung einzuschränken scheint. Ein wichtiger Bestandteil der Aufgaben des Kontrollorgans liegt aber auch in der Geschäftsprüfung. In Übereinstimmung mit der Nomenklatur des GG sollte das Kontrollorgan nur noch als Geschäftsprüfungskommission und nicht mehr als Rechnungsrevisoren bezeichnet werden.)

A. Die Bürgerversammlung

Art. 31 Bürgerversammlung

- ¹ Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, die ihnen in Angelegenheiten der Bürgergemeinde zustehenden Rechte ausüben.

(*Hinweis:* Ob die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger ihre Funktion an der Bürgerversammlung und/oder einer Urnengemeinde ausüben sollen, liegt in der Organisationsfreiheit der Bürgergemeinde. Besteht auch eine Urnengemeinde, so sind in den Statuten die Geschäfte zu bezeichnen, die dieser unterliegen. Die Urnengemeinde kommt in der heutigen Praxis der Bündner Bürgergemeinden mit wenigen Ausnahmen nicht vor. Aus diesem Grund wird auch in den vorliegenden Musterstatuten auf eine Aufnahme verzichtet.)

Art. 32 Entscheidungsbefugnisse

- ¹ Der Bürgerversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Die Vornahme der Wahlen:
 - der Bürgergemeindepräsidentin oder des Bürgergemeindepräsidenten;
 - der übrigen Mitglieder des Bürgervorstands;
 - der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - [Weitere; Bspw. Einbürgerungskommission]
 - den Erlass und die Änderungen der Statuten und von Gesetzen;
 - die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - die Beschlussfassung von Ausgaben, die die Finanzkompetenzen des Bürgervorstands gemäss Art. 42 Ziff. 7 übersteigen;
 - das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Kompetenzen des Bürgervorstands gemäss Art. 42 Ziff. 8 übersteigen;
 - den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die Beschlussfassung nicht in der Kompetenz des Bürgervorstands gemäss Art. 42 Ziff. 9 liegt;
 - die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten;
 - den Entscheid über den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde;
 - [Weitere]

(Hinweis: Der Bürgerversammlung stehen zwingend die Befugnisse zu, den Bürgervorstand und die Geschäftsprüfungs-kommission zu wählen, über den Erlass und die Änderung der Statuten und der Gesetze zu befinden, die Jahresrechnung zu genehmigen sowie über den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde zu entscheiden [vgl. Art. 14 GG]. Betre-fend den weiteren in Art. 32 aufgeführten Kompetenzen liegt es in der Regelungsfreiheit der Bürgergemeinde, diese ganz oder teilweise einem anderen Organ als der Bürgerversammlung zukommen zu lassen. Es könnten auch bestimmte Kom-petenzen, welche vorliegend beim Bürgervorstand angesiedelt sind, der Bürgerversammlung zugesprochen werden [bspw. Art. 42 Ziff. 10 und 11].)

Art. 33 Versammlungsleitung

- 1 Die Bürgerversammlung wird von der Bürgergemeindepräsidentin oder vom Bürgergemeindepräsi-denten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt die Vizebürgergemeindepräsidentin oder den Vizebürg-gemeindepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Bürgervorstands an ihre oder seine Stelle.

(Hinweis: Das übergeordnete Recht überträgt dem Bürgergemeindepräsidium unmittelbar keine Rechte und Pflichten. Die dem Bürgervorstand zukommenden Aufgaben obliegen diesem immer als Ganzes. Die Organisation des Vorstands in seinem Innern obliegt der Autonomie der Bürgergemeinde. Unbestrittenemassen werden der Bürgergemeindepräsidentin oder dem Bürgergemeindepräsidenten als primus inter pares gewisse Leitungsfunktionen der Behörde zugesprochen.)

Art. 34 Beschlussfähigkeit, Verfahren

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Bürgervorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Bürgerversammlung bekanntgegebenen Trak-tandenliste verzeichnet sind.
- 3 Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Bürgergemeinde erarbeitet der Bürgervorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberchtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu.
- 4 Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

(Hinweis: Diese Bestimmung enthält vorwiegender zwingend einzuhaltenes Recht [vgl. Art. 21 und 38 GG]. Handlungs-spielraum besteht insofern, als eine Botschaft zuhanden der Stimmberchtigten für sämtliche Geschäfte vorgesehen werden kann und die Bürgergemeinde die Art und Weise einer allfälligen Publikation nach ihrer Praxis selber bestimmen kann.)

Art. 35 Öffentlichkeit, Ausstand

- 1 Die Bürgerversammlungen sind öffentlich.
- 2 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Bürgerver-sammlung. Jede stimmberchtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabga-ben nicht aufgezeichnet werden.
- 3 Der Ausschluss von nicht stimmberchtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öf-fentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.
- 4 Die für Bürgerbehörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Bürgerversammlung.

(Hinweis: Zwingende Vorgaben gemäss Art. 22 GG.)

Art. 36 Stimmenzählende

- 1 Die Bürgerversammlung bezeichnet die notwendige Anzahl an Stimmenzählern und Stimmen-zähler.

(Hinweis: Es obliegt der Autonomie der Bürgergemeinde, wie sie an Bürgerversammlungen Abstimmungs- und Wahler-gebnisse feststellt.)

Art. 37 Abstimmungen

- 1 Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn [Anzahl; bspw. ein Viertel] der anwesenden Stimmberechtigten oder der Bürgervorstand dies verlangt.
- 2 Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- 3 Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

(Hinweis: Siehe Ausführungen bei Art. 39.)

Art. 38 Wahlmodus

- 1 Die Wahlen werden im Grundsatz schriftlich durchgeführt. Stellen sich gleich viele Kandidierende zur Verfügung wie zu vergebende Sitze bestehen und wird kein Einspruch erhoben, können sie durch offenes Handmehr getroffen werden.
- 2 Die Wahl der Bürgergemeindepräsidentin oder des Bürgergemeindepräsidenten wird als Einzelwahl durchgeführt.
- 3 Die Wahl der weiteren Mitglieder des Bürgervorstandes sowie die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden als Gesamtwahlen durchgeführt.

(Hinweis: Siehe Ausführungen bei Art. 39.)

Art. 39 Ermittlung des Wahlergebnisses

- 1 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.
- 2 Das absolute Mehr berechnet sich aus der Summe aller abgegebenen, gültigen Stimmen, dividiert durch die um eins vergrösserte Zahl der freien Sitze, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl.
- 3 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4 Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

(Hinweis: Die Bürgergemeinden können das Abstimmungs- und Wahlverfahren weitgehend selbstständig regeln. Subsidiär gelten die Bestimmungen des GPR [vgl. Art. 17 GG]. Ob bspw. Abstimmungen und/oder Wahlen an Bürgerversammlungen offen oder schriftlich durchgeführt werden, ob die Behörden in Einzelwahlen oder Gesamtwahlen bestellt werden, ob bei Wahlen ein absolutes Mehr vorgegeben wird, usw. obliegt der Autonomie der Bürgergemeinde.)

B. Der Bürgervorstand

Art. 40 Funktion und Zusammensetzung

- 1 Der Bürgervorstand ist die leitende Behörde der Bürgergemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- 2 Er besteht aus der Bürgergemeindepräsidentin oder dem Bürgergemeindepräsidenten und [Anzahl; min. zwei] weiteren Mitgliedern.
- 3 Der Bürgervorstand bezeichnet aus seiner Mitte die Vizebürgergemeindepräsidentin oder den Vizebürgergemeindepräsidenten.

(Hinweis: Der Bürgervorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen [Art. 87 Abs. 1 GG] und konstituiert sich mit Ausnahme der Bürgergemeindepräsidentin oder des Bürgergemeindepräsidenten selbst [Art. 36 Abs. 1 GG]. In diesem Sinne kann der Bürgervorstand auch aus mehr als drei Mitgliedern bestehen und braucht bspw. kein Vizepräsidium vorzusehen. Grundsätzlich kann sogar empfohlen werden, einen Bürgervorstand aus mindestens fünf Mitgliedern vorzusehen, damit die Beschlussfähigkeit [bspw. bei einem Ausstand oder einem längeren Ausfall von mehreren Mitgliedern] gewahrt bleibt.)

Art. 41 Sitzungen

- 1 Der Bürgervorstand wird durch die Bürgergemeindepräsidentin oder den Bürgergemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch das Vizepräsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens [Anzahl] Tage vor dem Sitzungstermin unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden.

(Hinweis: Das übergeordnete Recht enthält keine Vorgaben an die Bürgergemeinden, wer, wie und wann zu den Sitzungen einberuft. Dies obliegt der Organisationsfreiheit der Bürgergemeinde.)

Art. 42 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Dem Bürgervorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Bürgergemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
 1. der Vollzug des übergeordneten Rechts, des Rechts der Bürgergemeinde sowie derer Beschlüsse;
 2. die Anpassung des Rechts der Bürgergemeinde an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
 3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
 4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Bürgerversammlung;
 5. die Verwaltung des Vermögens der Bürgergemeinde;
 6. die Erstellung der Jahresrechnung;
 7. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu Fr. [Betrag] für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. [Betrag] für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
 8. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabekompetenz, höchstens jedoch Fr. [Betrag] pro Jahr;
 9. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. [Betrag] nicht übersteigt;
 10. die Beschlussfassung über die Aufnahme in das Bürgerrecht;
 11. die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;
 12. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
 13. [Weitere].

(Hinweis: Die Aufgaben der Bürgergemeinde bzw. deren Erfüllung sind lückenlos auf die verschiedenen Bürgergemeindeorgane aufzuteilen. Mit der in Abs. 1 enthaltenen subsidiären Generalkompetenz werden in Übereinstimmung mit Art. 37 Abs. 1 GG allfällige Lücken in der Kompetenzordnung in der Weise geschlossen, dass dem Bürgervorstand die Verantwortung für alle Aufgaben zukommt, welche nicht durch das übergeordnete Recht [vgl. etwa Art. 14 GG] oder das Recht der Bürgergemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind. Umgekehrt können die Befugnisse, welche nicht einem Organ der Bürgergemeinde zwingend zustehen, bspw. anstatt dem Bürgervorstand auch der Bürgerversammlung zugesprochen werden.

Siehe auch die Ausführungen bei Art. 32.)

Art. 43 Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen

- 1 Der Bürgervorstand vertritt die Bürgergemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- 2 Die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.

(Hinweis: Der Bürgervorstand vertritt die Bürgergemeinde zwingend nach aussen [Art. 39 Abs. 1 GG]. Die Unterschriftenregelung in Abs. 2 steht in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Art. 39 Abs. 2 GG.)

Art. 44 Geschäftsführung

- 1 Der Bürgervorstand teilt die Verwaltungsaufgaben nach Sachgebieten untereinander auf. Die Aufteilung ist den Stimmberchtigten zur Kenntnis zu bringen.

- 2 Die Mitglieder des Bürgervorstands haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Bürgervorstand Bericht zu erstatten.
- 3 Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Bürgervorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Bürgervorstand der Bürgergemeindepräsidentin oder dem Bürgergemeindepräsidenten zur selbständigen Erledigung überlassen.
- 4 In dringenden Fällen kann die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

(*Hinweis:* Die Aufgabenerfüllung durch den Bürgervorstand ist nach zweckmässigen Organisationsgrundsätzen auszustalten [Art. 36 Abs. 2 GG]. In der Praxis werden meistens einzelne Sachbereiche unter den Mitgliedern des Bürgervorstands aufgeteilt. Andere Organisationsmodelle sind ebenfalls denkbar und zulässig.)

C. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 45 Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus [Anzahl; min. zwei] Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

(*Hinweis:* Gemäss Art. 41 GG hat die Geschäftsprüfungskommission [der politischen Gemeinde] aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Aufgrund des im Vergleich mit der politischen Gemeinde weniger weitgehenden Aufgabenspektrums und der sinngemässen Anwendung dieser Bestimmung wird für die Bürgergemeinden eine aus zwei Mitgliedern bestehende Geschäftsprüfungskommissionen als ausreichend betrachtet. Eine Geschäftsprüfungskommission aus mind. drei Mitgliedern wird jedoch empfohlen.)

Art. 46 Aufgaben, Befugnisse

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Bürgergemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Bürgerversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Bürgervorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Bürgergemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Bürgervorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen.

(*Hinweis:* In Abs. 1 werden die von der Geschäftsprüfungskommission zwingend zu erfüllenden Aufgaben festgehalten [Art. 42 Abs. 1 GG]. Hierfür kommt ihr das Recht zu, Einsicht in sämtliche Akten der Bürgergemeinde – welche nicht dem Persönlichkeitsschutz unterliegen – zu nehmen und die Vorlage aller Protokolle und Unterlagen der Bürgergemeinde zu verlangen. Neben dieser Minimalregelung können die Rechte und Pflichten der Geschäftsprüfungskommission durch die Bürgergemeinden eingehender geregelt werden [vgl. Abs. 3].)

D. [Weitere, z. B. Einbürgerungskommission]

(*Hinweis:* Werden durch die Bürgergemeinde weitere ständige Organe bzw. Behörden vorgesehen [bspw. eine Einbürgerungskommission], so wäre in den Statuten mindestens deren Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl zu regeln.)

2. Kommissionen

Art. 47 Kommissionen

- 1 Der Bürgervorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen. Diese bereiten im Einzelfall Geschäfte zuhanden des Bürgervorstands vor oder beraten diesen. Die Entscheidkompetenzen liegen beim Bürgervorstand.

(*Hinweis:* Zur Unterstützung und Beratung bei bestimmten Aufgaben kann der Bürgervorstand nichtständige Kommissionen einsetzen. Sollen Befugnisse, welche ordentlicherweise dem Bürgervorstand zustehen, einem anderen Organ übertragen werden, hätte dies demokratisch legitimiert durch eine Änderung der Aufgabenzuständigkeiten zu geschehen.)

III. Rechnungsablage, Nutzungsvermögen, Bodenerlöskonto

Art. 48 Rechnungsablage

- 1 Die Bürgergemeinde legt jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung ab.
- 2 Bis Ende September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres sind die genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission dem Departement für Finanzen und Gemeinden zuzustellen.

(*Hinweis:* Zwingende Vorgaben gemäss Art. 91 GG. Die Bürgergemeinden als Institutionen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit haben selbständig über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen. In diesem Sinne nicht mehr statthaft ist, wenn bspw. die Rechnungsablage der Bürgergemeinde in die Jahresrechnung der politischen Gemeinde aufgenommen bzw. integriert würde.)

Art. 49 Nutzungsvermögen

- 1 Am Nutzungsvermögen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde gleichermaßen nutzungsberechtigt.
- 2 Sämtliche Erträge aus der Nutzung von Nutzungsvermögen fliessen in den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde.
- 3 Die Veräußerung von Nutzungsvermögen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

(*Hinweis:* Das Nutzungsvermögen der Gemeinde kann im Eigentum der Bürgergemeinde oder der politischen Gemeinde stehen. Unabhängig von der Eigentumszugehörigkeit sind immer alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde nutzungsberechtigt [vgl. Art. 45 Abs. 2 GG]. Das heisst: Auch wenn das Nutzungsvermögen ausschliesslich im Eigentum der Bürgergemeinde steht, kommt der politischen Gemeinde immer der Besitz bzw. die Nutzung an diesem Vermögen zu. Daraus folgt auch, dass unabhängig von der Eigentümerstellung sämtliche Erträge des Nutzungsvermögens immer in den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde fliessen. Im Gegenzug sind die Ausgaben in und für das Nutzungsvermögen (bspw. Unterhalt Alpen, Forstrassen etc.) – ebenfalls unabhängig von der Eigentümerschaft – durch die politische Gemeinde zu tätigen. Der Erlös aus der Veräußerung von Nutzungsvermögen fliesset in ein von der politischen Gemeinde verwaltetes Bodenerlöskonto [Art. 46 GG].)

Art. 50 Bodenerlöskonto

- 1 Der Erlös aus der Veräußerung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das von der politischen Gemeinde verwaltet wird.
- 2 Mittel aus dem Bodenerlöskonto können einzig aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der zuständigen Organe der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde entnommen werden.
- 3 Die Verwendung der Mittel aus dem Bodenerlöskonto richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

(*Hinweis:* Mit Art. 50 wird zwingend geltendes kantonales Recht wiedergegeben [Art. 46 GG].)

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 51 Revision

- 1 Die vorliegenden Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

(*Hinweis:* Die Bestimmung enthält das demokratische Prinzip, dass die Rechtsordnung grundsätzlich jederzeit geändert werden kann.)

Art. 52 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Bürgerversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Statuten vom [Datum] inkl. seitherige Teilrevisionen.
- 2 Sie sind dem Departement für Finanzen und Gemeinden zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung.

(Hinweis: Die Bürgergemeinde kann den Inkraftsetzungszeitpunkt des erstmaligen Erlasses oder nachträglicher Statutenänderung selbst bestimmen. Es kann ein bestimmtes [z. B. 1. Januar] oder unbestimmtes [z. B. nach Genehmigung durch das Departement] Datum statuiert werden. Ebenfalls kann, wie vorliegend in Art. 52 festgehalten, das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt der Annahme durch die Bürgerversammlung festgesetzt werden. Die Genehmigung durch das Departement ist deklaratorischer Natur [Art. 88 Abs. 2 GG].)

Art. 53 Übergangsbestimmungen

- 1 [Sofern notwendig]

(Hinweis: Werden mit einer Statutenrevision bestehende Regelungen durch neue ersetzt [z. B. Änderung der Amtsdauer, Änderung der Zusammensetzung eines Organs bzw. einer Behörde, veränderter Zeitpunkt des Amtsantritts etc.], können sich beim Übergang vom alten zum neuen Recht verschiedene Probleme ergeben. Allfälligen Übergangsproblemen ist mittels zeitlich befristeten Übergangsbestimmungen zu begegnen.)

Beschlossen an der Bürgerversammlung vom ...

Die Präsidentin / Der Präsident

Die Aktuarin / Der Aktuar

.....

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Bürgergemeinde	1
Art. 2 Autonomie	1
Art. 3 Aufgaben	1
Art. 4 Vermögen der Bürgergemeinde	1
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht	2
Art. 6 Amts dauer	2
Art. 7 Demission	2
Art. 8 Amtsantritt	2
Art. 9 Ersatzwahlen	2
Art. 10 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit	2
Art. 11 Stimmpflicht	2
Art. 12 Behördenentscheide	3
Art. 13 Ausschlussgründe	3
Art. 14 Unvereinbarkeit	3
Art. 15 Wahlen in verschiedene Ämter	3
Art. 16 Ausstandspflicht	3
Art. 17 Schweigepflicht	4
Art. 18 Petitionsrecht	4
Art. 19 Auskunftsrecht	4
Art. 20 Initiativrecht	4
Art. 21 Verfahren bei Initiativen	5
Art. 22 Rückzug der Initiative	5
Art. 23 Rechtswidrige Initiative	5
Art. 24 Motionsrecht	5
Art. 25 Wiedererwägung	5
Art. 26 Verantwortlichkeit	6
Art. 27 Beschwerderecht	6
Art. 28 Protokolle	6
Art. 29 Einsichtnahme in die Protokolle	6
II. Organisation der Bürgergemeinde	7
1. Bürgerorgane	7
Art. 30 Organe der Bürgergemeinde	7
A. Die Bürgerversammlung	7
Art. 31 Bürgerversammlung	7
Art. 32 Entscheidungsbefugnisse	7
Art. 33 Versammlungsleitung	8
Art. 34 Beschlussfähigkeit, Verfahren	8
Art. 35 Öffentlichkeit, Ausstand	8
Art. 36 Stimmenzählende	8
Art. 37 Abstimmungen	9
Art. 38 Wahlmodus	9
Art. 39 Ermittlung des Wahlergebnisses	9
B. Der Bürgervorstand	9
Art. 40 Funktion und Zusammensetzung	9
Art. 41 Sitzungen	10
Art. 42 Aufgaben und Kompetenzen	10
Art. 43 Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen	10
Art. 44 Geschäftsführung	10
C. Die Geschäftsprüfungskommission	11
Art. 45 Zusammensetzung	11
Art. 46 Aufgaben, Befugnisse	11
D. [Weitere, z. B. Einbürgerungskommission]	11

2. Kommissionen	11
Art. 47 Kommissionen	11
III. Rechnungsablage, Nutzungsvermögen, Bodenerlöskonto	12
Art. 48 Rechnungsablage	12
Art. 49 Nutzungsvermögen	12
Art. 50 Bodenerlöskonto	12
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
Art. 51 Revision	12
Art. 52 Inkrafttreten	13
Art. 53 Übergangsbestimmungen	13